

without subheadings, making them exceedingly difficult to use. But there is little to quarrel with about this volume, and it is a significant addition to its topic and the issues of the spread of Roman power into the East.

Columbus, OH

Duane W. Roller

\*

**Malcolm Schofield:** *Cicero*. Political Philosophy. Oxford: Oxford UP 2021. IX, 285 S. (Founders of Modern Political and Social Thought.).

«The fame of Cicero flourishes at present», könnte man versucht sein, mit David Hume zu konstatieren.<sup>1</sup> In den letzten Jahrzehnten hat sich ein starkes und zunehmendes Interesse an Ciceros philosophischen Werken, seinen politischen Ideen und an römischem politischen Denken im Allgemeinen wahrnehmen lassen.<sup>2</sup> Das Buch von Malcolm Schofield, erschienen in der Buchreihe ‘Founders of Modern Political and Social Thought’ und Ausdruck der langjährigen Auseinandersetzung des Autors mit seinem Gegenstand, fügt sich nahtlos in diese Tendenz ein. S., eine ausgewiesene Autorität in antiker Philosophie, will mit dem aus seinen 2012 an der Universität Oxford vorgetragenen ‘Carlyle Lectures’ hervorgegangenen Werk ein weites Publikum ansprechen, das nicht auf Cicero-Spezialisten beschränkt ist, sondern auch Historiker des politischen Denkens und der Philosophie umfasst.

Der Fokus der Monographie liegt auf Ciceros *De re publica*, *De legibus* und *De officiis*, allerdings schenkt S. sämtlichen relevanten Werken sowie der

---

<sup>1</sup> David Hume, ‘Enquiry concerning Human Understanding’, Oxford 1902<sup>2</sup>, 7. Meine Arbeit an dieser Besprechung wurde durch den Europäischen Forschungsrat (ERC) unterstützt, gemäß dem ‘Horizon 2020 Forschungsprogramm’ (Grant Agreement No. 864309).

<sup>2</sup> Siehe etwa Eckard Lefèvre, ‘Panaitios und Ciceros Pflichtenlehre’, Stuttgart 2001; Daniel Kapust, ‘Republicanism, Rhetoric, and Roman Political Thought: Sallust, Livy, and Tacitus’, Cambridge 2011; Yelena Baraz, ‘A Written Republic’, Princeton 2012; Jed Atkins, ‘Cicero on Politics and the Limits of Reason’, Cambridge 2013; Dean Hammer, ‘Roman Political Thought: From Cicero to Augustine’, Cambridge 2014; Sean McConnell, ‘Philosophical Life in Cicero’s Letters’, Cambridge 2014; Jonathan Zarecki, ‘Cicero’s Ideal Statesman in Theory and Practice’, Bloomsbury 2014; Julia Annas, Gabor Betegh (Hg.), ‘Cicero’s *De Finibus*: Philosophical Approaches’, Cambridge 2015; Raphael Woolf, ‘Cicero: The Philosophy of a Roman Skeptic’, London/New York 2015; Walter Nicgorski, ‘Cicero’s Skepticism and his Recovery of Political Philosophy’, London 2016; Benjamin Straumann, ‘Crisis and Constitutionalism: Roman Political Thought from the Late Roman Republic to the Age of Revolution’, Oxford 2016; Julia Annas, ‘Virtue and Law in Plato and Beyond’, Oxford 2017; Otfried Höffe (Hg.), ‘Ciceros Staatsphilosophie’, Berlin/Boston 2017; Gary Remer, ‘Ethics and the Orator: The Ciceronian Tradition of Political Morality’, Chicago 2017; Jed Atkins, ‘Roman Political Thought’, Cambridge 2018; Miriam Griffin, ‘Politics and Philosophy at Rome’, Oxford 2018; Jed Atkins, Thomas Bénatouil (Hg.), ‘The Cambridge Companion to Cicero’s Philosophy’, Cambridge 2021; René Brouwer, ‘Law and Philosophy in the Late Roman Republic’, Cambridge 2021; Daniel Kapust, Gary Remer (Hg.), ‘The Ciceronian tradition in political theory’, Madison 2021; Katharina Volk, ‘The Roman Republic of Letters’, Princeton 2021; Michael Hawley, ‘Natural Law Republicanism: Cicero’s Liberal Legacy’, Oxford 2022. Siehe auch die Kommentare von Andrew Dyck zu *De officiis* (1996), *De legibus* (2004) und *De divinatione* 2 (2020), alle Ann Arbor.

Korrespondenz gebührende Beachtung und bezieht den philosophischen, historischen, rechtlichen und institutionellen Kontext Ciceros immer mit in seine Darstellung ein. Im ersten Kapitel ('Introduction: Contexts') situiert S. seine Untersuchung in unmittelbarer methodologischer Nachbarschaft von Quentin Skinners kontextualistischer Ideengeschichtsschreibung und motiviert sie als Versuch, dem 'historischen Cicero' (S. 3) näher zu kommen, nicht zuletzt um dem skizzenhaften Cicero-Bild, wie es in der republikanischen Strömung der heutigen, insbesondere angelsächsischen politischen Philosophie begegnet, einen schärfer konturierten und historisch glaubwürdigeren, aber auch – wie sich zeigen wird – originelleren Cicero gegenüberzustellen. Die von S. ebenfalls konstatierte 'Rehabilitation' Ciceros der letzten Jahrzehnte führt der Autor auf dreierlei zurück: ein stark vermehrtes Interesse an hellenistischer Philosophie; Ciceros Entwicklung einer genuin römischen Philosophie und einer damit einhergehenden philosophischen Terminologie; und eine generelle Neueinschätzung der Geschichte der späten römischen Republik als einer insbesondere für die politische Ideengeschichte außerordentlich fruchtbaren Epoche.

Im zweiten Kapitel geht S. auf Ciceros Freiheitsbegriff ein sowie auf das Verhältnis von Freiheit, Gleichheit und Volkssouveränität. S. identifiziert als grundlegend die Vorstellung des freien *populus*, des freien Bürgerverbands im Sinne einer Freiheit von Willkür, sei es die Willkür anderer Staaten oder eines Tyrannen. Hier lehnt sich S. an die republikanischen bzw. 'neo-römischen' Formulierungen eines Quentin Skinner oder Philip Pettit an, die die Freiheit des individuellen Bürgers von der Freiheit seines Staatswesens abhängig machen – im Gegensatz zum proto-liberalen Thomas Hobbes, der auf die scharfe begriffliche Differenzierung zwischen republikanischer Selbstregierung einerseits und individueller Freiheit andererseits pochte. Allerdings scheint mir, dass sich S. im Laufe des Kapitels leise von der republikanischen Orthodoxie entfernt. Er zitiert zustimmend (S. 32) P. A. Brunts Einschätzung, wonach *libertas* in «legal rights» bestanden habe und zwar zweierlei Arten («two types») von Rechten: «immunity from arbitrary coercion and punishment by magistrates» sowie «some degree of political power». Letztere, die politischen Rechte, können durchaus republikanisch interpretiert werden; erstere hingegen nehmen sich aus wie typisch liberale Abwehrrechte.<sup>1</sup> Dazu kommt, dass Brunts Typologie die den Republikanismus kennzeichnende *Abhängigkeit* der individuellen Freiheitsrechte von den politischen Rechten – eine Abhängigkeit, die von Republikanern meist sowohl begrifflich als auch empirisch-historisch verstanden wird – zu untergraben geeignet ist und Freiheitsrechte von republikanischer Selbstregierung *trennt*.

Die Behandlung von Gleichheit und Volkssouveränität zeigt, dass bei Cicero Gleichheit als Rechtsgleichheit verstanden wird, die durchaus mit einer Gewichtung der politischen Rechte einhergehen kann. Also auch hier die Differenzierung: gleiche Individualrechte einerseits, gestiftet durch das Recht (*ius*), ohne das wir keine Gleichheit und keinen Massstab der Gleichheit besäßen (S. 38)<sup>2</sup> und politische Rechte andererseits, die ungleich verteilt und – wie in den Zenturiatskomitien – nach Vermögen gewichtet und mit der Idee einer

<sup>1</sup> Vgl. Jed Atkins, 'Roman Political Thought', 53–57; Benjamin Straumann, 'Crisis and Constitutionalism', Kap. 3.

<sup>2</sup> S. zitiert Cic. *Caec.* 70.

gewählten Elite vereinbart werden konnten.<sup>1</sup> Dies ergibt ein Bild, wonach Cicero zwar eine innovative Idee der Volkssouveränität entwirft (S. 49), diese Idee einer Kontrolle des Staates durch das Volk allerdings durch das Recht stark moduliert und qualifiziert wird. Wichtiger und konkreter scheinen die individuellen Freiheitsrechte, die aber – anders als im Republikanismus – von der Staatsform weitgehend unabhängig gedacht werden: eine legitime *res publica* muss gleiche Verfahrensrechte wie die *provocatio ad populum* garantieren, allerdings vermag sie dies durchaus auch als Monarchie zu tun (Cic. *rep.* 2, 53f). Falls überhaupt ein Abhängigkeitsverhältnis auszumachen ist, wäre es vielleicht plausibler ein wenig überspitzt zu sagen, dass für Cicero die Legitimität einer *res publica* an der Garantie von Rechtsgleichheit und Individualrechten hängt, dass diese Rechte den Bürgern zur Kontrolle des Gemeinwesens verhelfen und nicht umgekehrt die republikanische Selbstregierung diese Rechte impliziert und erst ermöglicht: fehlen diese Rechte, kann keine der drei Staatsformen Anspruch auf Legitimität, gar Staatlichkeit erheben (Cic. *rep.* 3, 43–45). Kann dies noch als republikanisch im Sinne Skinners oder Pettits gelten? S. stellt überzeugend fest (S. 52), dass Ciceros Fokus auf den *populus* und seine Rechte eine juristisch geprägte, innovative und «vollkommen neue» Theorie kreierte: «arguably the very invention of the idea of political legitimacy».

Im dritten Kapitel widmet sich S. der ebenso zentralen wie einflussreichen Definition Ciceros der *res publica*, den Problemen der drei simplen, ‘ungemischten’ Staatsformen, der Frage der Qualität politischer Entscheidungen (*consilium*) und des Verhältnisses zwischen den charakterlichen Eigenschaften einer Führungsschicht und den Institutionen einer politischen Ordnung, zwischen Tugend und Verfassung, alles vor dem omnipräsenten historischen Hintergrund des Kollapses der römischen Republik. S. interpretiert die Definition Ciceros (*rep.* 1, 39), wonach ein Staatswesen (*res publica*) eine Sache bzw. Eigentum des Volkes (*res populi*) sei, das Volk aber nicht irgendeine Menschenmenge, sondern die Ansammlung einer Menge, die *iuris consensu* und *utilitatis communiōne* verbunden sei, wie folgt: zentral sei der *iuris consensus*, der als subjektiver Genitiv zu lesen sei (S. 67f), was den Sinn ergibt, dass das *ius* eben den Konsens hervorbringt und nicht umgekehrt die Zustimmung kontraktualistisch Recht und Gerechtigkeit konstituiert.

Weiter begegnen wir der in *De re publica* vorgetragenen Theorie (*rep.* 1) und Geschichte (*rep.* 2) von der Instabilität der einfachen Staatsformen, wobei S. hier die systemischen Defizite hervorhebt, die Freiheitsmängel (Monarchie und Aristokratie) und die ungenügende Anerkennung von Verdienst (Demokratie), die allesamt überzeugend als *Gerechtigkeitsdefizite* deklariert werden. Ciceros Verdacht, der bereits bei Polybios begegnet und einen Generalverdacht gegenüber jeglicher Tugendpolitik darstellt,<sup>2</sup> dass es nämlich die Charaktereigenschaften der jeweils Herrschenden sind, die keine hinreichende Schranke gegenüber Korruption zu bieten vermögen und so zwangsläufig Instabilität generieren, würdigt S. dagegen eher (zu) kurz (S. 75). Das Kapitel schließt mit einer Diskussion der für die Krisenbewältigung nötigen politischen Führung und Ciceros Figur des *rector*, wobei S. der Tugend größeres Gewicht als den Institutionen verleiht (S. 84–93): «moral rot» in der ‘Aristokratie’ (S. 93) sei die grundsätzliche Problemdiagnose Ciceros.

<sup>1</sup> S. folgt Elaine Fantham, ‘*Aequabilitas* in Cicero’s Political Theory, and the Greek Tradition of Proportional Justice’, *Classical Quarterly* 23, 2 (1973), 285–290.

<sup>2</sup> Vgl. Benjamin Straumann, ‘Leaving the State of Nature: Polybios on Resentment and the Emergence of Morals and Political Order’, *Polis* 37 (2020), 9–43, 36.

Als Beleg für diese Gewichtung führt S. *De legibus* 3, 27f an, die Stärkung des Senats und die geforderte Tugendhaftigkeit des Senats: Allerdings ist diese Forderung Ciceros (*is ordo uitio caret*) ihrerseits gerade in Gesetzesform gefasst, was die Gewichtung fragwürdig werden lässt. Ein verwandtes Problem besteht in der Frage, was das Wort *ius* bei Cicero, insbesondere in seiner Staatsdefinition, zu bedeuten hat. S. schlägt ‘Gerechtigkeit’ vor, was nicht unzutreffend ist, allerdings handelt es sich um eine sehr stark juristisch geprägte Gerechtigkeit, eine, die sich notwendig in Rechtsform ausdrückt. *Ius* bedeutet auch die Gerichtsstätte des Prätors. Damit hängt auch die von S. zu wenig behandelte Haupttugend der Führungsfigur Ciceros zusammen: der *rector*, so Cicero, müsse Recht (*ius*) und Gesetze (*leges*) kennen, jedenfalls ihre Quellen – ja, der *rector* müsse ein ausgesuchter Experte der grundlegenden Rechtsprinzipien sein (*summi iuris peritissimus*), das sei die notwendige Bedingung dafür, gerecht zu sein (*rep.* 5, 5). Es klingt ganz danach, als bestehe die Expertise des *rector* – eine Art geschrumpfter Tugend – in Kenntnissen des Verfassungsrechts. Die Empfehlung Ciceros kann denn auch schlechthin nicht lauten, der *rector* müsse nun einmal besonders gerecht oder tugendhaft sein. Dieser Weg steht ihm nicht offen, hat er doch eben erst überzeugend dargelegt, dass tugendhafte politische Führung – Gerechtigkeit verstanden als Charaktereigenschaft, wie beim *iustissimus sapientissimusque rex* Kyros – der historischen Erfahrung gemäß in ihr Gegenteil umzuschlagen pflegt. Die bloß auf Tugend gestützte Herrschaft ist nicht bloß willkürlich und unfair (*rep.* 2, 43), sie ist auch instabil (*rep.* 1, 44): In jedem Kyros lauert ein *crudelissimus* Phalaris.

Das vierte Kapitel beschäftigt sich mit Ciceros Kosmopolitismus, seinem Rechtsbegriff, dem Verhältnis dieses Rechtsbegriffs zu den in *De legibus* vorgeschlagenen Gesetzen und der Frage der normativen Beurteilung des römischen Imperialismus: Muss die römische Expansion als ungerecht verurteilt werden oder kann sie unter bestimmten Bedingungen als gerecht angesehen werden? S. stellt Cicero als einen akademischen Skeptiker dar, der allerdings hinsichtlich der normativen Fundamente des menschlichen Zusammenlebens einen eher dogmatisch anmutenden, der Stoa entlehnten moralischen Realismus vertritt (S. 110). Es gibt ein Naturrecht (*rep.* 3, 33; *leg.* 1, 20), das universell und auf das gesamte Universum anwendbar ist (*leg.* 1, 23) und selbst für die Behandlung von Sklaven Implikationen hat (*off.* 1, 41). Dieses Naturrecht ist stoisch gedacht, allerdings spezifisch römisch-juristisch ausformuliert. Die aus diesem universellen Naturrecht sich ergebenden Rechte und Pflichten erstrecken sich auch über die Grenzen des eigenen politischen Gemeinwesens hinaus (*off.* 3, 27).

Cicero muss daher als Naturrechtsdenker angesehen werden, der in dieser Hinsicht den naturrechts-skeptischen Argumenten des Akademikers Karneades, wie sie im 3. Buch von *De re publica* wiedergegeben werden, nicht folgt, sondern versucht, ein dem Skeptizismus standhaltendes Naturrecht zu formulieren. Dabei macht er durchaus Zugeständnisse, anerkennt er doch, dass dieses Recht zwar unserer Vernunft zugänglich ist, allerdings die nötige Motivationskraft nicht immer entfalten wird, was die Notwendigkeit des Staates diktiert (vgl. *rep.* 1, 3; 3, 33; *nec improbos ... movet*). Dies wirft die vieldiskutierte Frage nach dem Status der in *De legibus* 2 und 3 vorgeschlagenen Kodifikation auf: Handelt es sich dabei um Naturrecht oder vielmehr um kontingente, römische Normen?<sup>1</sup> S. neigt letzterer Lösung zu, wobei er anmerkt, dass Cicero das Verhältnis zwischen Naturrecht und «consensus of justice» einerseits und der Kodifikation in *De legibus* 2 und 3 andererseits nie explizit formuliere (S. 122), allerdings durchaus eine Sicht skizziere, die die

<sup>1</sup> Vgl. Klaus Girardet, ‘Die Ordnung der Welt’, Wiesbaden 1983; Jed Atkins, ‘Cicero on Politics’.

Akzeptanz kontingenter lokaler Praktiken von einem nicht-relativen naturrechtlichen Fundament abhängig mache (S. 125).

Die faszinierende sog. 'Karneadische Debatte' im 3. Buch von *De re publica* zur Gerechtigkeit des römischen Imperialismus interpretiert S. als Versuch, Kriterien zur moralischen Beurteilung von imperialistischer Machtpolitik auf der Grundlage eines universellen Naturrechts zu entwickeln. Diese Kriterien seien von Cicero durchaus auch als kritische Argumente gegen den als ungerecht wahrgenommenen Imperialismus der späten Republik eingesetzt worden. Hier tritt Ti. Gracchus interessanterweise nicht als populärer Mächteternkönig auf, sondern als ungerechter Imperialist, der die römische Herrschaft von *ius* auf *uis* umgeschaltet habe, was kausal zur Untergrabung der römischen Verfassungsordnung beigetragen habe (S. 134f).

Ob das Naturrecht Ciceros auch, wie dasjenige der Stoa, eudaimonistisch motiviert ist, wagt der Rezensent zu bezweifeln: S. schlägt dies aber vor (S. 139, Anm. 33). Mir scheint, dass die tugendethischen Fundamente bei Cicero zu dünn sind und bei genauerem Hinsehen eine arg 'geschrumpfte' Tugend offenbaren, die Einsicht ins rationale Naturrecht meint und wenig eudaimonistische Motivationskraft entfaltet (vgl. *rep.* 1, 3 und die wenig orthodoxe Liste der Güter, die das glückliche Leben der Bürger sichern: *rep.* 5, 8). Wie sich der Skeptizismus Ciceros zu seinem scheinbaren Naturrechtsdogmatismus verhält, bleibt zunächst unklar. Ciceros Naturrecht genießt jedenfalls einen besseren epistemischen Status als sämtliche ethischen *summum-bonum*-Lehren, was den scheinbaren Dogmatismus auf skeptischer Grundlage erklären könnte. Auch bleibt Cicero ein Fallibilist: das Naturrecht ist unveränderlich und überall dasselbe, allerdings ist der Erkenntnisprozess darüber nicht abgeschlossen, d.h. es wird dereinst überall dasselbe sein (*rep.* 3, 33).

Das fünfte Kapitel handelt von den 'republikanischen Tugenden'. S. behauptet einerseits eine gewisse Einheitlichkeit der grundlegenden Idee der Bürgertugend in der gesamten republikanischen Tradition. Die Idee der Tugend als notwendiger Voraussetzung für den republikanischen Staat sei bei Cicero, Sallust und Livius ebenso zu finden wie bei heutigen republikanischen Denkern (S. 147f). Allerdings wird andererseits schnell klar, dass Cicero in *De officiis*, auf das S. sich hier vor allem stützt, nicht so sehr eine generelle Tugend- als eine Gerechtigkeitslehre entwirft (S. 160f) und dass es sich bei dieser Gerechtigkeit, die alle anderen Tugenden subordiniert, um eine von den «pronouncements of Roman jurists» und «evidence from the arena of the law» (S. 151) ganz und gar durchdrungene Idee handelt. Hell-sichtig arbeitet S. heraus (S. 162f), dass Cicero die Gerechtigkeit nicht im Sinne seiner griechischen Vorgänger primär als Verteilung gemäß Verdienst oder Wert begreift, sondern vielmehr eine dem römischen Obligationen- und Sachenrecht verpflichtete Gerechtigkeitslehre entwickelt.<sup>1</sup> Dies wirft die Frage nach dem Verhältnis von Gerechtigkeit und öffentlichem Interesse auf (S. 164), für die Cicero letztlich nur ambivalente Lösungen finde.

Aber handelt es sich bei Ciceros Gerechtigkeit wirklich um eine 'republikanische Tugend'? Wir finden bei S. eine Spannung, die er selbst nicht auflöst, zwischen der von ihm behaupteten Originalität Ciceros und einer generischen republikanischen Tugend im Sinne von Bürgertugend. Sallust und Cicero lassen sich aber kaum über denselben Tugendkamm scheren, sondern stellen vielmehr die Ausgangspunkte für sich diametral entgegenstehende

---

<sup>1</sup> Vgl. Jed Atkins, 'Cicero on Politics', 147 zur Funktion der individuellen Rechte bei Cicero.

Einschätzungen des Kollapses der römischen Republik dar.<sup>1</sup> Es ist nicht einmal vollkommen klar, ob Ciceros Gerechtigkeit wirklich eine Tugend im Sinne einer Charakterdisposition ist – wie S. zurecht betont, diskutiert Cicero (*off.* 1, 20) die Gerechtigkeit und die von ihr erforderten Obligationen «strikingly abstract», von der Perspektive des Handelnden vollkommen absehend (S. 161), was nicht nach einer eudaimonistischen Tugendethik klingt. Wann immer Gerechtigkeit als Tugend und nicht bloss als Regelwerk wahrgenommen wird, erscheint sie eher als kognitive Tugend, die Einsicht in die Normen der Gerechtigkeit zulässt – und diese Normen haben immer rechtliche Obertöne.

Im sechsten Kapitel geht S. der Frage nach, wie Cicero im Kontext des Bürgerkriegs der 40er Jahre und der Ermordung Caesars mit der Frage nach Entscheidungsgrundlagen praktischen Handelns umgeht, und wertet dafür die Korrespondenz und das dritte Buch von *De officiis* aus. Er kommt zum Schluss, dass es sich bei Cicero um einen handlungsethischen Situationisten handelt, obwohl Cicero selbst (*off.* 3, 19–21) eine Fundamentalnorm zur Entscheidung zwischen Eigennutzen und moralischer Pflicht aufstellt, die er bezeichnenderweise *formula* nennt, Prozess- oder Klagformel. S. denkt (S. 195f), dass diese sich zu sehr auf ungenaue Kriterien stützt, Treu und Glauben nämlich (*bona fides*), allerdings handelt es sich bei den *bonae fidei iudicia* im römischen Schuldrecht um zwar formfreiere, aber deswegen nicht weniger verbindliche Klagen, die eben auch im Verkehr mit Peregrinen zur Anwendung kommen können und daher Ciceros naturrechtlichem Universalismus entsprechen. S. endet mit einer faszinierenden Erörterung des Caesarmords: Ciceros Einebnung der Differenzierung zwischen platonischem Tyrannen und Caesars Verhalten hätte wenigstens Hobbes, so S. (S. 219), nicht überzeugt.

Ein Epilog schließt das überaus anregende Buch ab. Hier zeigt S., dass bei Cicero eine unaufgelöste Spannung bestehen bleibt zwischen dem Anspruch, Philosophie als handlungsleitend aufzufassen, und der irreduziblen Uneinigkeit der philosophischen Lehren. S. stellt sich auf den einleuchtenden Standpunkt, dass Cicero seine Naturrechtslehre durchaus dogmatisch vertrete, dabei aber seinem akademischen Skeptizismus nicht untreu geworden sei, weil dieser ihm eine solche Lehre sowohl aus praktischen als auch aus Gründen der Wahrscheinlichkeit nahegelegt habe. So sei Cicero auch in *De officiis* seiner akademischen Weltanschauung nicht untreu geworden (S. 240f). Möglicherweise sah Cicero, dass auch das akademische Debattieren *in utramque partem* einen gewissen normativen Minimalrahmen notwendig voraussetzte, der seinerseits Konsens beanspruchen durfte. S.s tiefe Kenntnis der antiken Philosophie sowie ihrer historischen Bedingungen, seine Bereitschaft, Cicero als eigenständigen, einflussreichen Denker zu würdigen und den spezifisch römischen Komponenten die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken, all dies wird sicherstellen, dass dieses Buch einen wichtigen Beitrag zum anhaltenden Interesse an Cicero leisten wird.

Zürich

Benjamin Straumann

---

<sup>1</sup> Siehe Benjamin Straumann, 'Crisis and Constitutionalism', Kap. 7.